

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 20 (1928)
Heft: 5

Artikel: Die Heimarbeitsgesetzgebung im Ausland
Autor: Eugster-Züst, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Heimarbeitsgesetzgebung im Ausland.

Von H. Eugster-Züst.

Die Heimarbeitsgesetze im Auslande weisen das allen gemeinsame Bestreben auf, durch die Festlegung von Mindestlöhnen die Lage der am schlechtesten bezahlten Arbeiter und besonders der Arbeiterinnen zu heben.

Dieses Bestreben regte sich in verschiedenen Ländern lange bevor im Versailler Friedensvertrage, in der Einleitung zu Titel XIII, die Forderung aufgestellt wurde, es seien, um soziale Unruhen zu vermeiden, Löhne zu gewähren, « die eine angemessene Lebenshaltung ermöglichen ». Zweifelsohne aber bildet Art. 427 des Vertrages, der unter den allgemeinen Grundsätzen für die Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation die « Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohne, der ihnen eine nach der Auffassung der Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht » nennt, einen neuen Ansporn zur weiteren Verfolgung des Problems.

Im Zusammenhang mit diesem Bestreben fand auch die Heimarbeit ihre Berücksichtigung, nicht überall allein und für sich in dem Sinne, dass die auf die Heimarbeit sich beziehenden Vorschriften in besondern Gesetzen, Heimarbeitsgesetzen, aufgestellt wurden, sondern in dem Sinne, dass die Heimarbeit in diejenigen Erwerbsgruppen einbezogen wurde, für welche eine Festlegung von Mindestlöhnen, von schützenden Bestimmungen überhaupt, sich als tunlich und notwendig erwies.

Eine Darstellung der Heimarbeitsgesetze erfordert also, wenn sie vollständig sein soll, die Berücksichtigung auch dieser Gesetze, unter welchem Namen immer sie erlassen wurden.

Diese Weiterung erschwert die Aufgabe, eine gedrängte Darstellung zu bieten, die sich auf die Grundzüge beschränken muss. Wer sich aber eingehender informieren will, der greife zu der erschöpfenden, im Einzelnen genau belegten Darstellung, wie sie im Berichte des Internationalen Arbeitsamtes zur zehnten Tagung in Genf von 1927 unter dem Titel « Die Verfahren zur Festsetzung der Mindestlöhne » erschienen ist und der auch die folgenden Ausführungen entnommen sind.

* * *

Alle die Schweiz umgebenden Länder kennen einen Schutz der Heimarbeiter.

I. Deutschland.

Dem Hausarbeitsgesetz vom 27. Juni 1923 unterstehen ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts alle Personen, die in Werkstätten arbeiten, in denen jemand ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt. Das Gesetz gilt ferner für Werkstätten, in denen eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstatt-

betrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Dem Gesetz unterstehen somit Heimarbeiter und solche, die von einer dritten Person auswärts beschäftigt werden.

Was die Einrichtungen und Methoden zur Festsetzung der Löhne betrifft, so bestimmt das Gesetz, dass der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates nach Anhörung der Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeiter die Errichtung von Fachausschüssen für bestimmte Gewerbe und Gebiete beschliessen kann. Fehlt ein solcher Beschluss, so können die obersten Landesbehörden einen solchen Beschluss fassen. Ein Fachausschussbezirk soll nicht so umfangreich sein, dass die Teilnehmer, die nicht am Orte wohnen, auswärts übernachten müssen. Ueber die Zahl der Mitglieder bestehen keine Vorschriften. Drei Mitglieder müssen Unparteiische sein. Den Arbeitgeber- oder Arbeitervereinigungen ist eine entsprechende Vertretung sichergestellt. Die Ausschüsse sollen bemüht sein, zuzulängliche Löhne festzusetzen. Unzulänglich sind Löhne, welche es voll leistungsfähigen Heimarbeitern bei Einhaltung der Normalarbeitszeit nicht ermöglichen, den ortsüblichen Lohn zu erreichen, oder den Löhnen nachstehen, die in andern Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche oder in demselben Bezirke in Werkstätten und Fabriken für ähnliche Arbeit bezahlt werden. Eine ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung durch die Behörde, welche einen Ausschuss eingesetzt hat, ist nur erforderlich, wenn einem beschlossenen Lohntarif nicht mindestens zwei Drittel der Parteivertreter, der Vorsitzende und ein unparteiisches Ausschussmitglied zugestimmt haben. In der Verordnung vom 30. Oktober 1923 ist die obligatorische Schiedssprechung als äusserste Massnahme zur Beilegung von Streitfällen eingeführt.

Als Strafen sind Geldstrafen vorgesehen.

2. O e s t e r r e i c h.

Die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimararbeit erfolgte in Oesterreich durch die Heimarbeitsgesetze vom 19. März 1918 und 19. Dezember 1919.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Heimarbeiter, d. h. auf Personen, die, ohne im Sinne der Gewerbeordnung Gewerbetreibende zu sein, ausserhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers mit der Herstellung und Vorbereitung von Waren beschäftigt sind. In Gewerben, in denen ein Verfahren zur Regelung der Löhne für Heimarbeiter besteht, finden dessen Vorschriften auch auf Werkstättearbeiter Anwendung. Das Gesetz gilt für Arbeiter beiderlei Geschlechts.

Für jedes Gewerbe, in dem Waren durch Heimararbeit hergestellt werden, wird eine Zentralheimarbeitskommission, ein Landeslohnamt, errichtet, dem nach Bedarf beratende örtliche Fachausschüsse zur Seite stehen. Bis Ende 1926 waren solche Landeslohnämter in sieben Gewerbebezügen, besonders für die Beklei-

dungsindustrie und die Weberei, bestellt worden, die mit einer Ausnahme alle ihren Sitz in Wien haben.

Ein Landeslohnamt besteht aus mindestens neun Mitgliedern und der gleichen Zahl von Stellvertretern. Arbeitgeber, Arbeiter und Unparteiische müssen in gleicher Zahl vertreten sein.

Den örtlichen Fachausschüssen — im Gesetze Lokalheimarbeitskommissionen genannt — kommt indessen keine unwesentliche Bedeutung zu: sie stellen Anträge hinsichtlich der Regelung der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen, berichten über alle Fragen welche die Heimarbeit betreffen und sind endlich berufen, bei Streitigkeiten aus Arbeits- und Lohnverhältnissen einzugreifen.

Jede Zentralheimarbeitskommission kann mit Rechtsverbindlichkeit in dem ihrer Zuständigkeit unterworfenen Berufszweige Mindestlöhne für die Heimarbeiter und Werkstattgehilfen und Mindestpreise für die von den Zwischenmeistern und von den Heimarbeitern an ihre Auftraggeber zu liefernden Waren festsetzen. Die örtlichen Verhältnisse und die Konkurrenz sind dabei zu berücksichtigen. Unter gewissen Voraussetzungen bleiben Tarifvereinbarungen in Kraft, selbst wenn sie den Entscheidungen des Landeslohnamtes nicht entsprechen. Beschlüsse über die Festsetzung von Mindestlöhnen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Ministeriums für soziale Verwaltung und werden als «Satzung» bezeichnet.

Die genehmigten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben. Die Arbeits- und Lieferungsbedingungen sind in den Räumen, in denen die Arbeit vergeben wird oder die Auszahlung erfolgt, fortlaufend durch Anschlag ersichtlich zu machen.

Als Strafen sind Geldstrafen vorgesehen. Zwischenmeistern kann nach wiederholter Verurteilung eine weitere Tätigkeit als Zwischenmeister für immer oder auf bestimmte Zeit untersagt werden.

3. F r a n k r e i c h.

Das Gesetz vom 10. Juli 1915 (in gewissem Umfange erweitert durch eine Verordnung vom 10. August 1922) findet nur auf Arbeiterinnen Anwendung und zwar auf Heimarbeiterinnen des Bekleidungsgebietes, einschliesslich der Herstellung von Hüten, Stiefeln und Schuhen, Stickereien, Spitzen, Federn und künstlichen Blumen. Männliche Heimarbeiter indessen mit geringeren Löhnen als Frauen, welche dieselbe Arbeit verrichten, können beantragen, dass derselbe Tarif auch für sie Anwendung findet. Durch die Verordnung wurde der Geltungsbereich ausgedehnt auf Heimarbeiter in Berufen, die dem Bekleidungsgebiete nahe stehen (Anfertigung von Perlenarbeiten, Kränzen, Medaillen, Schmuckgegenständen, Schirmen etc.).

Für jedes Departement bestehen Fachausschüsse. Ein Fachausschuss besteht aus zwei bis vier Arbeitnehmern und ebensovielen Arbeitgebern der unter das Gesetz fallenden Gewerbe, sowie

dem ältesten Friedensrichter der Hauptstadt des Departements, der von Amtswegen den Vorsitz führt.

Die Fachausschüsse (conseils d'industrie) oder Lohnausschüsse (comités de salaires) haben festzustellen, welche Tageslöhne in einer bestimmten Gegend in Industriezweigen, für welche Mindestlöhne festgesetzt werden sollen, bei Werkstattbetrieb an Werkstattarbeiter von mittlerer Leistungsfähigkeit durchschnittlich bezahlt werden. Auf der Grundlage dieser Löhne wird der Mindestzeitlohn für Heimarbeiter festgesetzt. Fehlt diese Grundlage, so hat sich der Lohn nach den Löhnen der Werkstattarbeiter in andern Bezirken oder nach den in dem betreffenden Bezirk üblichen Frauenlöhnen zu richten.

Die von einem Arbeitgeber festgesetzten Stücklöhne müssen ausreichen, um einem Arbeiter von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit die Erzielung eines Verdienstes zu ermöglichen, welcher dem vom Fachausschuss angesetzten Mindestlohn entspricht.

Mindestzeit- wie Mindeststücklöhne müssen veröffentlicht und in Wartezimmern und in Räumen, wo Arbeit ausgegeben oder fertige Waren entgegengenommen wird, ausgehängt werden.

Die Oberaufsicht steht beim Arbeitsminister.

Uebertretungen von seiten der Arbeitgeber, wie unterlassene Führung von Personal- und Lohnlisten, Aushängung von Lohn- und Tariflisten, werden mit Geldbussen bestraft. Arbeiterinnen, welche geringere Löhne erhalten als die vorgeschriebenen Mindestlöhne, haben Anspruch auf Nachzahlung des Unterschiedes und auf Schadenersatz. Auch Gewerkschaften und gewisse andere berufene Organisationen können bei den Zivilgerichten auf Nachleistung und Schadenersatz klagen.

4. Italien.

Das Gesetz vom 3. April 1926 zur gesetzlichen Regelung der gemeinsamen Arbeitsbedingungen, dessen Geltungsbereich sich auf alle Gewerbe und auf Personen beiderlei Geschlechts erstreckt, sieht für die Heimarbeiter keine besondere Bestimmungen vor. Es tritt erst im Falle von Arbeitsstreitigkeiten in Funktion, dann aber in einem Zwangsschiedsverfahren.

Zuständig sind die Berufungsgerichte, örtliche Schiedsgerichte, die aus drei Berufungsrichtern und zwei in Produktions- und Arbeitsfragen « erfahrenen Bürgern » besteht. Für die Verbindlichkeitsklärung der Lohnsätze bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Ueber Einsprüche gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes entscheidet der Kassationshof.

Bevor ein Schiedsspruch gefällt wird, muss der Vorsitzende des zuständigen Gerichtes einen Versuch unternehmen, die Angelegenheit durch Schlichtung zu regeln.

Arbeitsstreitigkeiten sollen ausschliesslich durch gesetzlich anerkannte Verbände vor Gericht gebracht werden. Die Bedin-

gungen für die gesetzliche Anerkennung sind im Gesetze selbst enthalten.

Bei der Festsetzung neuer Arbeitsbedingungen soll sich das Gericht nach den Grundsätzen der Billigkeit richten, sowohl die Interessen der Arbeitgeber wie die der Arbeitnehmer gleichmässig berücksichtigen und in jedem Einzelfalle auf das höhere Gesamtinteresse der Produktion Bedacht nehmen.

Als Strafen sind Geld- und Freiheitsstrafen vorgesehen.

5. G r o s s b r i t a n n i e n .

Grossbritannien erliess schon im Jahre 1909 ein Gesetz über die Lohnämter zu dem Zwecke, in einigen wenigen Gewerben, in denen die Löhne, « verglichen mit denen anderer Gewerbe, aussergewöhnlich niedrig waren », eine Lohnregelung herbeizuführen. Ursprünglich galt dasselbe nur für vier Gewerbe, im Jahre 1913 erfolgte seine Ausdehnung auf vier weitere Gewerbe. Die Zahl der Arbeitnehmer in diesen acht Gewerbebezweigen belief sich — Irland inbegriffen — auf annähernd eine halbe Million.

Das Gesetz über die Lohnämter vom Jahre 1918 erleichterte die Ausdehnung auf andere, bisher nicht unterstellte, Gewerbe. Zu Ende 1926 fanden die Gesetze Anwendung auf insgesamt etwa 40 Gewerbe mit fast anderthalb Millionen Arbeitern.

Die Gesetze können auf jedes Gewerbe Anwendung finden, in welchem nach Ansicht des Arbeitsministers « keine ausreichende Vorkehrung zur wirksamen Regelung der Löhne für das ganze Gewerbe getroffen ist, sodass es unter Berücksichtigung der für das ganze Gewerbe oder einzelne Teile desselben geltenden Löhne zweckmässig erscheint, dass die Gesetze auf dasselbe ausgedehnt werden ». Sie beziehen sich auf männliche und weibliche Arbeiter.

Mit der Durchführung sind Fachlohnämter, gewöhnlich für das ganze Land zuständig, betraut. Eine feste Mitgliederzahl ist nicht vorgeschrieben; doch soll die Zahl der unparteiischen Mitglieder geringer sein als die Hälfte der Parteivertreter. In Gewerben, in denen Heimarbeiter in grösserem Umfange beschäftigt sind, sollen auch diese in den Aemtern vertreten sein.

Dem Landeslohnamt stehen, wo es als notwendig erachtet wird, Bezirksausschüsse zur Seite, denen das Landeslohnamt jede Frage zur Begutachtung und Berichterstattung überreichen kann, zugleich mit der Uebertragung von Befugnissen mit Ausnahme der Festsetzung von Mindestlohntarifen. Die Bezirksausschüsse müssen bei der Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung von Mindestlöhnen angehört werden.

Für Zeitarbeiter soll jedes Fachlohnamt einen allgemeinen Mindestlohn festsetzen. Stückerbeiter sollen in der Zeiteinheit wenigstens den Mindestzeitlohn verdienen. Für wenig leistungsfähige Arbeiter und Lehrlinge sind Ausnahmen möglich.

Die in Aussicht genommenen Lohnansätze werden erst durch ihre Bestätigung von seiten des Arbeitsministers rechtsverbindlich.

Wer Arbeit an Heimarbeiter ausgibt, kann zur Bekanntmachung der Lohntabellen etc. an dem Ort, wo die Arbeitsausgabe erfolgt, angehalten werden.

Die vorgesehenen Strafen sind Geldstrafen.

6. Irischer Freistaat und Nordirland.

Mit der Gründung des Irischen Freistaates traten für diesen und für Nordirland je besondere Gesetze in Kraft. Im Irischen Freistaat wurden die englischen Gesetze von 1909 und 1918 ohne Aenderung eingeführt. Das Gesetz von Nordirland deckt sich aber eher mit dem englischen Gesetze gegen das Schwitzsystem vom Jahre 1909 als mit dem Gesetz von 1918.

7. Norwegen.

Von den skandinavischen Ländern besitzt nur Norwegen ein Heimarbeitsgesetz, das am 15. Februar 1918 angenommen wurde. Es war ein Versuch. Das Gesetz sollte 1923 ausser Kraft treten, wurde aber mit leichtern Abänderungen erneuert bis 30. Juni 1928.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in erster Linie für Gewerbe, welche sich mit der Herstellung von Kleidungsstücken und Handarbeiten aller Art durch Heimarbeit beschäftigen. Doch kann das Gesetz auf dem Verordnungswege so ausgedehnt werden, dass auch in andern Gewerben, in denen Heimarbeit geleistet wird, Mindestlöhne festgesetzt werden können. In gewissen Fällen sind, um die Heimarbeit lebensfähig zu erhalten, in Gewerbebezügen, in welchem Heimarbeiter beschäftigt werden, Mindestlöhne auch für Werkstatt- und Fabrikarbeiter zulässig.

Das Gesetz ist anwendbar auf Personen beiderlei Geschlechts.

Eine oberste Verwaltungsstelle besteht in Oslo unter der Bezeichnung « Rat für Heimarbeit ». Dieser kann aus drei oder fünf Mitgliedern, Männern und Frauen, bei gleichmässiger Vertretung von Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt sein. Ihm sind örtliche Fachlohnämter unterstellt. Die vom Fachlohnamt aufgestellten Lohnsätze unterliegen der Bestätigung durch den Rat für Heimarbeit, der auch zur Vornahme von Abänderungen befugt ist.

Bei der Festsetzung von Mindestlöhnen sollen die ortsüblichen Löhne für entsprechende in Werkstätten oder Fabriken geleistete Arbeiten sowie die Entlohnung von Heimarbeitern anderer Gewerbebezüge berücksichtigt werden.

Die geltenden Mindestlohnsätze sind an einem für die Heimarbeiter leicht zugänglichen Orte auszuhängen.

Auch hier sind die vorgesehenen Strafen ausschliesslich Geldstrafen.

8. Tschechoslowakei.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1919 stimmt in weitgehendem Masse mit dem österreichischen überein.

Der Geltungsbereich erstreckt sich indessen nur auf die Heimarbeit für die Textilindustrie, auf die Herstellung von Kleidern, Leibwäsche, Stiefel und Schuhen, Glas- und Perlmutterwaren. In sonstigen Gewerbszweigen mit Heimarbeit sollen gelegentlich nach Bedürfnis ebenfalls Fachlohnämter eingesetzt werden.

Der Personenkreis umfasst männliche und weibliche Arbeiter.

* * *

Die aussereuropäische Gesetzgebung kann hier nur in aller Kürze Berücksichtigung finden.

Auf dem amerikanischen Kontinent kennen Gesetze, welche ausschliesslich oder mitbegreifend den Schutz der Heimarbeiter betreffen:

9. Die Vereinigten Staaten.

Ende 1923 bestanden in 17 Staaten Gesetze über die Mindestlöhne. Sie beziehen sich auf alle Gewerbe; in den meisten Staaten haben sie aber nur Bezug auf Frauen und männliche Jugendliche.

Die Festsetzung von Mindestlöhnen erfolgt teils durch die Gesetzgebung, teils durch Zentrallohnämter, die beraten sind durch Fachausschüsse oder -tagungen. Gewöhnlich ist die Entscheidung des Zentrallohnamtes endgültig. Für die Berechnung der Mindestlöhne sind in den meisten Staaten massgebend die Kosten des Lebensbedarfes, die Erhaltung der Gesundheit und des allgemeinen Wohlbefindens. Als Strafen sind nur Geldstrafen vorgesehen.

Die ganze Gesetzgebung über die Mindestlöhne wurde ernstlich gefährdet, als der Oberste Gerichtshof im Jahre 1923 das Mindestlohngesetz des Gebietes von Kolumbien und im Jahre 1925 das des Staates Arizona für verfassungswidrig erklärte.

10. Kanada.

Die in sieben von neun Provinzen eingeführten Gesetze gleichen im wesentlichen den entsprechenden Vorschriften der Vereinigten Staaten.

11. Mexiko.

Die mexikanische Bundesverfassung von 1917 anerkennt den Grundsatz der Mindestlöhne für sämtliche Gewerbebezweige und sämtliche Arbeiter beiderlei Geschlechts. Der Mindestlohn eines Arbeiters mit Familie soll zur Deckung der täglichen Bedürfnisse einschliesslich der Kosten für Erziehung und angemessene Erholung ausreichen.

Die von den örtlichen Lohnämtern vorgeschriebenen Lohnsätze unterliegen der Nachprüfung durch das Hauptschlichtungsamt eines jeden Staates.

Der Grundsatz, dass für gleiche Arbeit gleiche Löhne ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Staatszugehörigkeit zu zahlen sind, ist anerkannt.

12. Argentinische Republik.

Das Heimarbeitsgesetz von 1918 findet Anwendung auf Heimarbeit jeglicher Art mit Ausnahme häuslicher Dienstleistungen und zwar auf Personen beiderlei Geschlechtes.

Bei der Festsetzung der Mindestlöhne sind zu berücksichtigen die Art der Arbeit, der Preis der fertigen Ware, die Lebenskosten, die ortsüblichen Löhne von Fabrik- und Werkstattarbeitern, welche ähnliche Erzeugnisse erstellen.

Das Gesetz wurde in der Bundeshauptstadt, wo die Heimarbeit besonders verbreitet ist, planmässig durchgeführt.

13. Südafrikanischer Staatenbund.

Der Geltungsbereich des Lohngesetzes von 1925 erstreckt sich mit gewissen Ausnahmen (Landwirtschaftl. Gartenbau, Viehzucht, Forstwirtschaft etc.) auf alle Arbeiter und Arbeitgeber sämtlicher Gewerbe. Es besteht ein Zentrallohnausschuss mit Unterausschüssen für die einzelnen Gewerbe. Der mit der Durchführung des Gesetzes betraute Minister setzt die Mindestlöhne fest. Diese haben sich nach den Lebenskosten und der Finanzlage der Industrie zu richten. Das Gesetz gilt für Männer und Frauen. Als Strafen kommen nur Geldstrafen in Betracht.

14. Australischer Bundesstaat.

Der erste australische Staat, welcher den Grundsatz der Mindestlöhne anwandte, war Viktoria (1896). In den Jahren 1896 bis 1910 nahmen das Bundesparlament und die Parlamente der einzelnen Staaten Gesetze an, die sich auf alle Fälle gewerblicher Streitigkeiten beziehen.

Die einzelnen Gesetze weichen nach mehr als einer Richtung von einander ab und müssten Gegenstand einer besonderer Darstellung bilden. Sie haben auch als Vorbild für die europäische Gesetzgebung schon oft die verdiente Würdigung gefunden.

Und last not least

15. Neuseeland.

Neuseeland war der erste Staat, welcher mit seinem Gesetze über das gewerbliche Schlichtungs- und Schiedswesen von 1894, den Grundsatz der Mindestlöhne einführte. Seine Gesetzgebung diente den übrigen australischen Staaten zum Vorbild. Das Gesetz von 1894 verfolgte hauptsächlich zwei Ziele: die Abschaffung des Schwitzsystems und die Verhütung und Beilegung von Streiks und Aussperrungen.

Das Gesetz von 1925 bezieht sich auf sämtliche Gewerbe und auf Arbeiter beiderlei Geschlechts.

Ausführende Organe sind die Schiedsgerichte.

Für die Festsetzung der Mindestlöhne bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. In der Praxis wird ein anständiger Lebensunterhalt als Berechnungsgrundlage angenommen.

* * *

Die Durchführung und Ergebnisse der Durchführung dieser Gesetzgebung sowie ihre Wirkungen zu schildern, hätte über den Rahmen dieses Artikels weit hinausgeführt.

So viel dürfte der rasche Gang durch die Heimarbeitsgesetze, die im Auslande Geltung haben, gezeigt haben, dass diese Gesetzgebung viel allgemeiner, viel durchgebildeter und viel mehr erprobt ist — schon ihre Dauer beweist dies — als allgemein in der Schweiz angenommen wird.

Die Behandlung des Heimarbeiterschutzes an der Arbeitskonferenz dieses Jahres wird seine weitere Verbreitung in allen Erdteilen zur Folge haben.

Für ein eidg. Gesetz über die Heimarbeit.

Von Charles Schürch.

Die Frage des Minimallohnes, die im Mai nächsthin von der Internationalen Arbeitskonferenz behandelt wird, dürfte die Aufmerksamkeit aller erneut auf die Heimarbeit mit ihren unhaltbaren Arbeitsbedingungen lenken.

Arbeiter, die ihre Arbeit zur Hauptsache als Heimarbeit verrichten, gibt es in der Schweiz immer noch in beträchtlicher Zahl. Mangels genauer statistischer Angaben wird von den Volkswirtschaftlern angenommen, dass die Zahl der Heimarbeiter um 1900 noch rund 130,000 betrug. Nach den vom Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichten Statistiken wurden am 1. Dezember 1910 noch rund 70,000 und am 1. Dezember 1920 noch rund 39,300 Heimarbeiter gezählt, d. h. es hat ein Rückgang von über 40 Prozent stattgefunden. Mehr als 12,000 Arbeiter sind nur nebenberuflich in der Heimarbeit beschäftigt.

Die Zahl der Heimarbeiter ist in allen Industrien zurückgegangen. Für die Hauptzweige der Textilindustrie gab die Volkszählung von 1910 noch 51,448 Heimarbeiter an, diejenige von 1920 dagegen nur noch 26,189, was einem Rückgang um 49 % entspricht. Die Hauptzweige der Bekleidungsindustrie zählten 1910 noch 6395 Heimarbeiter gegenüber 4186 im Jahre 1920 (Rückgang 35 %).

Bei der Mehrzahl dieser Industrien erklärt sich der starke Rückgang aus der rasch fortschreitenden Technik und aus der während des Krieges eingetretenen Krise. Die Lage der Heimarbeiter war indessen schon vor dem Weltkrieg äusserst prekär. Ihre zerstreute Wohnweise liess das solidarische Empfinden nicht in demselben Masse wachsen wie bei den Arbeitern in Fabrik und Werkstatt. Der gewerkschaftlichen Organisation standen grosse